



Wagenhausen

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

Flur-Reglement

- I. Umfang, Zweck, Zuständigkeit**
- II. Organisation**
- III. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt**
- IV. Kostenverteilung und Finanzen**
- V. Rechtsanwendungen und Schlussbestimmungen**

Ausgabe Juni 2001

I. Umfang, Zweck, Zuständigkeit

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Wagenhausen im nachfolgenden Gemeinde genannt, trägt den regelmässigen Unterhalt folgender Anlagen:

- a) Sämtliche mit öffentlichen Mitteln erstellten und sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Flurstrassen.
- b) Sämtliche mit öffentlichen Beiträgen ausgeführten wie auch die übrigen in den Plänen enthaltenen Entwässerungsanlagen.
- c) Die mit öffentlichen Mitteln eingedolten oder korrigierten Flurgewässer.

Die zu unterhaltenden Anlagen sind in Übersichtsplänen eingetragen (Strassen im Plan 1:5000, Entwässerungsanlagen auch in Plänen 1:1000). Zusammen mit dem Flächenverzeichnis bilden sie Bestandteil des Flurreglementes.

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme sind Bedingungen zu stellen wie die Eigentumsübertragung an die Gemeinde und angemessene einmalige Abgeltung (Einkauf).

Die Waldstrassen und die anderen Anlagen im Wald werden durch die Waldkorporation zu Lasten des Waldes unterhalten. Sie sind dem Flurreglement nicht unterstellt. Die Bestimmungen des Flurgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 2 Aufsicht

Für den Vollzug dieses Flurreglementes ist der Gemeinderat verantwortlich. Die technische Aufsicht übt das Meliorationsamt des Kantons Thurgau aus.

II. Organisation

Art. 3 Gemeinderat

Dem Gemeinderat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Unterhalt der dem Flurreglement unterstellten Anlagen;
2. Nachführung der Uebersichtspläne und Flächenverzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Flurreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Prüfung und Antragstellung zu Gesuchen für neue Meliorationen oder für die Aufnahme von Strassen und Anlagen, die diesem Reglement noch nicht unterstellt sind;
6. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren.

Art. 4 Unterhaltskommission

Der Gemeinderat wählt eine Unterhaltskommission von 3 Mitgliedern. Er bezeichnet je 1 Mitglied aus den ehemaligen Ortsgemeinden Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen. Der / die Strassenmeister können als Berater beigezogen werden.

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde. In der Gemeinderechnung sind die Unterhaltskosten separat auszuweisen.

III. Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt**Art. 6 Eigentum an Strassen und Anlagen**

Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Ortsgemeinden Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen, welche ihrerseits Rechtsnachfolgerinnen der GZ-Korporation Wagenhausen waren, sowie aller vorher bestandenen Flurstrassen- und Entwässerungskorporationen im Gemeindegebiet.

Damit geht das Eigentums- und Verfügungsrecht an sämtliche Meliorationsanlagen an die Gemeinde über.

Auf allen Flurstrassen besteht ein Fuss- und Fahrwegrecht. Der Gemeinderat kann erforderliche Einschränkungen verfügen.

Art. 7 Unterhalt im allgemeinen

Der Gemeinderat ist für den Unterhalt der in Art.1 genannten Anlagen besorgt. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass alljährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen, namentlich die Strassen und Schächte, einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sofort ausgeführt werden. Es können beteiligte Grundeigentümer oder Dritte für den Unterhalt der Anlagen beauftragt werden.

Art. 8 Sondernutzungen

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen oder Einrichtungen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer Bewilligung können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine Bewilligung kann verweigert oder jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlagen liegt.

Art. 9 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Sie haben insbesondere:

1. die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen;
2. den Gemeinderat rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wenn an Strassen und Entwässerungsanlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen nötig sind;
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen in Entwässerungsgebieten ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen; insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen oder neue Leitungen anzuschliessen;
4. Grenzen gegen die Strassen wie alle übrigen Parzellengrenzen zu respektieren. Bei der Bewirtschaftung sind regelmässige Wendemanöver mit Zugmaschinen und Geräten auf der Strasse zu unterlassen.
Für die Beschädigung der Strassenbankette und des Strassenkörpers haftet der Verursacher. Soweit eine Verschmutzung der Strasse unvermeidlich ist, hat der Verursacher die Instandstellung sofort vorzunehmen;
5. die Marksteine so freizulegen, dass sie dauernd gut sichtbar bleiben;
6. keine Bäume näher als 7 Meter von den Entwässerungsanlagen entfernt zu pflanzen. Für Niederstammanlagen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen;
7. bei der Erstellung von Obstanlagen auf ausgeführte Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus der Erstellung und dem Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen;
8. Gehölze, Gebüsche und andere tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen nachhaltig zu vernichten;
9. Hecken und Gebüsche entlang der Flurstrassen jährlich auf die Grenze zurückzuschneiden;
10. dem Gemeinderat und den von ihm beauftragten Personen sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
11. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Gemeinderat eine angemessene Entschädigung ausrichten;
12. Maiskulturen im Bereich von Strassenkreuzungen und -einemündungen auf den Kolbenknoten niederzuhalten. Messweise: Gleichschenkliges Dreieck mit einer Schenkellänge von 7 Metern, gemessen ab Kreuzpunkt des Banketts. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für ähnliche Kulturen gleichartige Bestimmungen zu erlassen.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so hat er für alle daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten vollumfänglich aufzukommen.

IV. Kostenverteilung und Finanzen

Art. 10 Kostenausscheidung

Über die Unterhaltskosten ist getrennt nach Strassen und Entwässerungen Rechnung zu führen.

Art. 11 Kostenverteilung Strassen

Die Kosten für den Unterhalt der Flurstrassen gehen zu Lasten des allgemeinen Strassenunterhaltes der Gemeinde.

Art. 12 Kostenverteilung Entwässerung

Die Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen sind auf die Fläche des Gesamtperimeters "Flur" (landwirtschaftlich genutztes Land ab 1 ha Fläche) zu verteilen.

Art. 13 Festlegen der Beiträge

Die benötigten Mittel für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen sind durch die betreffenden Grundeigentümer aufzubringen. Die Gemeinde erhebt bei den Grundstückbesitzern von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Perimeter „Flur“) einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen. Massgebend ist das Flächenverzeichnis. Nicht benötigte Mittel sind zweckgebunden zurückzustellen und in der Bilanz der Gemeinderechnung entsprechend auszuweisen. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Flurkommission festgesetzt und nach Notwendigkeit den gegebenen Verhältnissen angepasst. Die Gebühren werden im Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Neuanlagen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 14 Verwaltungskosten

Die gesamten Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.

Art. 15 Eröffnung

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 16 Sicherstellung

Für die Mitglieder- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten der Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche anzumelden.

V. Rechtsanwendung und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zusammenschluss und Auflösung der Korporationen

Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Ortsgemeinden Kaltenbach, Rheinklingen und Wagenhausen, welche ihrerseits Rechtsnachfolgerinnen nachfolgend aufgeführter Korporationen waren:

- In der ehemaligen Ortsgemeinde Kaltenbach

1. Melioration Oberried	1921	KMA 130
2. Entwässerung Krummenacker	1942	KMA 130
3. Güterzusammenlegung Wagenhausen, Gemeindeanteil Kaltenbach	1968/76	KMA 802

- In der ehemaligen Ortsgemeinde Rheinklingen

4. Entwässerungskorporation Seewadel	1943	KMA 369
5. Entwässerung Krebsgraben	1945	KMA 441
6. Güterstrassenkorporation Rheinklingen		
7. Güterzusammenlegung Wagenhausen, Gemeindeanteil Rheinklingen	1968/75	KMA 802

- In der ehemaligen Ortsgemeinde Wagenhausen

8. Drainagen Allmendwiesen	1918/19	
9. Drainagen Schlathof	1942/43	
10. Drainagen Klingenried	1953/54	
11. Güterzusammenlegung Wagenhausen, Gemeindeanteil Wagenhausen		

Art. 18 Bussen / Ersatzvornahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, zu büssen oder zu verzeigen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte ausführen zu lassen. Vorbehalten bleibt § 82 Abs. 2 des Flurgesetzes.

Art. 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates und gegen die Festlegung des Kostenverteilers sowie gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 20 Inkrafttreten / Aenderungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die bestehenden Reglemente sowie deren Nachträge und Abänderungen. Aenderungen dieses Reglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 21 Aufhebung

Die Gemeindeversammlung kann die Aufhebung der mit diesem Reglement der Gemeinde überbundenen Aufgaben nur beschliessen, sofern diese durch eine Nachfolgeorganisation übernommen und sichergestellt sind. Allfälliges Vermögen fällt ungeschmälert der Nachfolgeorganisation zu.

Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.

Art. 22 Archivierung

Pläne, Reglemente, Verzeichnisse und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2001 genehmigt.

Kaltenbach, den 10. Juni 2001

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. F. Winzeler

Die Gemeinderatschreiberin:

sig. K. Mäschi